

[Hier eingeben]

Fachhochschule Dortmund

University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 73

Amtliche Mitteilungen

05.12.2025

**Bekanntmachung über die Neufassung der
Ordnung über die Zulassung
ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen
und Studienbewerber
an der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung
über die Zulassung
ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. Dezember 2025

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 51 vom 28.05.2021), wird die Ordnung nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund vom 5. November 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 64 vom 07.11.2014),
- die Ordnung über die Änderung zur Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund Fachhochschule Dortmund vom 12. Juli 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 37 vom 16.07.2018),
- die o. g. Ordnung vom 27. Mai 2021

Dortmund, den 05.12.2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Nachweis der Qualifikation	3
§ 3 Formen und Fristen	4
§ 4 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	4
§ 5 Bescheide und Einschreibung	5
§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung	5

Präambel

Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können, soweit keine Zulassungshindernisse gemäß § 49 Absatz 5 ff. HG entgegenstehen, direkt durch die FH Dortmund zugelassen werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 Vergabe VO NRW Deutschen gleichgestellt sind und die sich um einen Studienplatz in einem grundständigen oder weiteren Berufsqualifizierenden Studiengang bewerben wollen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder des EWR sind, mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der EU oder dem EWR, die selbst nicht einem EU- oder EWR-Staat angehören, aber Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau oder ein Elternteil die EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit hat und in Deutschland arbeitet oder gearbeitet hat sind sowie eingebürgerte Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt und unterliegen nicht den Ausführungsbestimmungen dieser Ordnung. Unabhängig davon müssen diese Bewerberinnen und Bewerber ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse entsprechend § 4a der Rahmenprüfungsordnung (RPO) nachweisen.

§ 2 Nachweis der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird i. d. Regel durch den ersten erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung, eines ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen¹. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 261) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) umzurechnen². Im Rahmen von zeitlich befristeten Austauschprogrammen und Doppelabschlussprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann auf den Nachweis der Qualifikation nach § 2 (1) verzichtet werden.
- (2) Die Zulassung setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.

- (3) Dieser Antrag umfasst im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie:
1. den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck;
 2. einen Lebenslauf über den schulischen und akademischen Werdegang,
 3. Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabschlusszeugnisse usw.)³;
 4. Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten;
 5. Nachweise über erbrachte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen;
 6. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnisse;
 7. den Nachweis über Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache gemäß § 4a der RPO;
 8. Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen von einem vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer in eine der folgenden Sprachen: Deutsch oder Englisch;
 9. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen;
 10. sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 2 (9) der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Formen und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen bei der Hochschule eingegangen sein:
- bis 15. Juni für Bachelorstudiengänge und bis zum 15. Juli für Masterstudiengänge für das folgende Wintersemester,
 - bis 15. Januar für das folgende Sommersemester für Bachelor- und Masterstudiengänge.
- Zur Vervollständigung der einzureichenden Unterlagen kann zu beiden Terminen jeweils eine Nachfrist von maximal 1 Woche eingeräumt werden.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen oder externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.
- (3) Anträge, die nicht form- und fristgerecht entsprechend den in Absatz 1 genannten Zeiträumen eingehen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

§ 4 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- und Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge übergeordnete Regelungen wirksam sind.
- (2) Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Fachstudium, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze pro Studiengang, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Diese Rangfolge richtet sich nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse, durch die die Qualifikation nach § 2 nachgewiesen wird.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Bescheide und Einschreibung

- (1) Die Entscheidungen der Fachhochschule Dortmund über die Zulassung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich in elektronischer Form mitgeteilt.
- (2) Der Zulassungsbescheid
 - gilt nur für das im Bescheid genannte Semester und den genannten Studiengang,
 - wird ungültig, wenn von der Bewerberin bzw. dem Bewerber die für die Einschreibung vorgegebenen Formen und Fristen nicht eingehalten werden.
- (3) Die Einschreibung, die im International Office durchgeführt wird, richtet sich nach der Einschreibungsordnung der FH Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ein Ablehnungsbescheid wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und erfolgt ebenfalls in elektronischer Form.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung *

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 35 vom 1.6.2010) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund in seiner ursprünglichen Fassung vom 5. November 2014. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen.